

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

43. Jahrgang – Nr. 10 – 19. Mai 2000 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 24. Mai 2000, 17.00 Uhr, im Festsaal des Rathauses, Prinzpalmarkt 8-10**
(Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- **Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup**
- **Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Mitte**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Am Herzkamp / Osttor im Stadtteil Hiltrup**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 418: Hiltrup - Am Herzkamp / Osttor**
- **Satzung der Stadt Münster zur 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 79 für den Bereich Dülmener Straße im Stadtteil Albachten**
- **Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide**

Öffentliche Bekanntmachungen

Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup ist Frau Monika Sedlacek, GRÜNE, ausgeschieden.

Nachfolgerin nach der Reserveliste ist Frau Angelika Krahe, Nimrodweg 3, 48165 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NW S. 454 / S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NW S. 412), - KWahlG - habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 2. 5. 2000 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 3. Mai 2000

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter
I. V.

Freye

Staddirektor

Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Mitte ist Herr Andreas Holtmann, CDU, ausgeschieden.

Nachfolgerin nach der Reserveliste ist Frau Erika Gericke, Kösliner Straße 53, 48147 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NW S. 454 / S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NW S. 412), - KWahlG - habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 9. 5. 2000 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

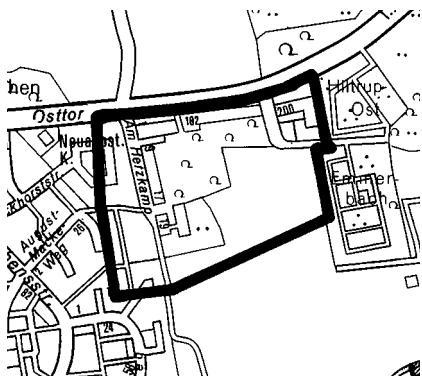
Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 11. Mai 2000

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter
I. V.

Freye

Staddirektor



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes

Genehmigung und Wirksamkeit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Am Herzkamp / Osttor im Stadtteil Hilstrup

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 9. 2. 2000 beschlossene 103. Änderung des Flächennutzungsplans.

Münster, den 27. April 2000

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-1/2000

Im Auftrag

Dudziak L.S.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 103. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 9. Mai 2000

Der Oberbürgermeister

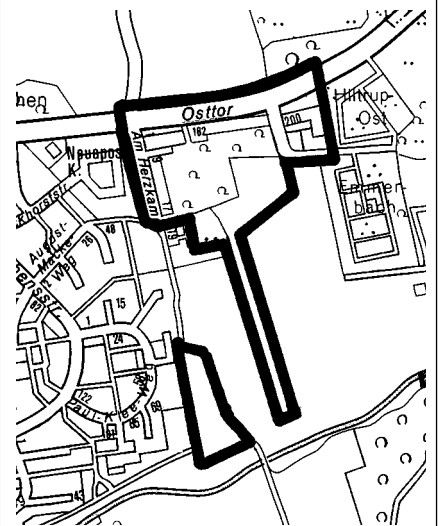
Dr. Tillmann

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 418: Hilstrup - Am Herzkamp / Osttor

Der vom Rat der Stadt Münster am 9. 2. 2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 418 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 418 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 418 tritt der Bebauungsplan Nr. 324: Hilstrup - Osttor / Am Herzkamp teilweise außer Kraft.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 418

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 418 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 9. Mai 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

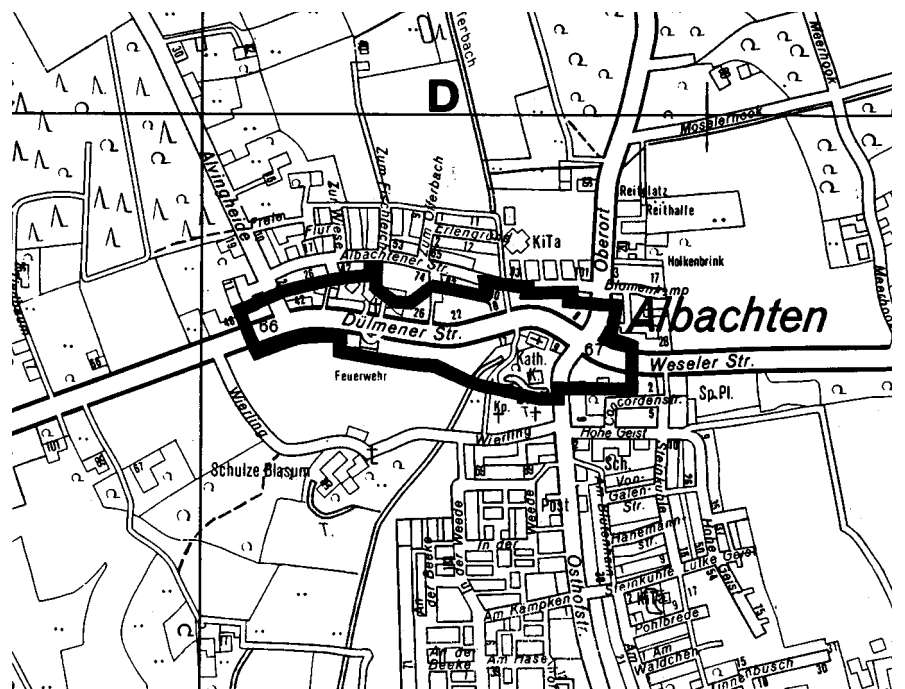
Satzung der Stadt Münster zur 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 79 für den Bereich Dülmener Straße im Stadtteil Albachten

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 3. 2000 aufgrund des § 17 (2) Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 79 für den Bereich Dülmener Straße im Stadtteil Albachten wird um 1 Jahr bis 21. 8. 2001 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen wird, spätestens am 21. 8. 2001.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 79

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 8. 5. 2000 der 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung zugestimmt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

"(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 15. Mai 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide

Nach § 16 Abs. 6 und 7 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Gräbern auf dem Waldfriedhof Lauheide abgelaufen:

Abteilung Eichendreieck

Doppelgrabfeld III, Doppelgrab Nr. 5, 9

Abteilung Eichendreieck

Wahlgrab Nr. 23, 45F

Doppelgrab Nr. 298, 300, 304, 306, 311, 318, 340, 345, 346, 362, 380, 390, 396, 409, 441, 471, 486

Abteilung I

Wahlgrab Nr. 91A

Abteilung II

Doppelgrab Nr. 235, 360, 471

Abteilung III

Doppelgrab Nr. 415

Abteilung IV

Doppelgrab Nr. 163, 181

Abteilung V

Doppelgrab Nr. 250

Abteilung VI

Doppelgrab Nr. 8, 369

Abteilung VII

Doppelgrab Nr. 164

Abteilung VIII

Doppelgrab Nr. 114, 192, 323
Dreiergrab Nr. 34

Abteilung IX

Wahlgrab Nr. 2, 4, 7A, 12, 15, 21, 23, 50, 101, 104

Doppelgrab Nr. 321, 384, 389

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerung der Nutzungsrechte beim Städtischen Amt für Grünflächen und Naturschutz - Friedhofsabteilung - Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer Nr. 248, zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 12. 2000 von den Gräbern zu entfernen.

Münster, den 15. Mai 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Tagesordnung für die Sitzung des Rates, am 24. 5. 2000, 17.00 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-10, 48143 Münster

I. 7. öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen von Bezirksvertretungen
7. Anregungen des Ausländerbeirates
„Abschaffung der Gutscheinpraxis nach § 1 a Asylbewerberleistungsgesetz“
8. Neugliederung der Dezernate, Ausschreibung einer Beigeordneten- und einer Dezernentenstelle
Berichterstattung:
Oberbürgermeister Dr. Tillmann
9. Kriegsgefangene, Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in Münster und Umgebung
Berichterstattung:
Ratsfrau Vilhjalmsson
Oberbürgermeister Dr. Tillmann
Stadträtin Boldt
10. Interdisziplinäres Zentrum für Nanotechnologie ("Centre of Nanotechnology-CeNTech")
Berichterstattung:
Ratsherr Otte
Stadtdirektor Freye
11. Stubengasse - Nutzungskonzept - Erschließung/Stellplatzlösung
Berichterstattung:
Ratsherr Sellenriek
Stadtdirektor Freye
12. Jahresrechnung 1999 der Stadt Münster
13. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im 1. Vierteljahr 2000 - Verzeichnis Nr. 1 -
14. Öffentliche Auslegung zur Neuaufstellung der Naturdenkmal-Verordnung für den bebauten Bereich
15. Förderprojekt der Stiftung Magdalenenhospital zur Unterstützung und Qualifizierung Ehrenamtlicher in Zusammenarbeit mit der Hospizbewegung Münster e. V.

16. Modellprojekt der Stiftung Siverdes zur Verbesserung der beruflichen Bildungs- und Eingliederungschancen für junge Frauen im Stadtteil Kinderhaus (BBE-Kinderhaus)
17. Münster-Pass
Programmanpassung ab 1. 7. 2000
18. Betriebsträgerschaft für die neue Kindertageseinrichtung im Baugebiet "An der Meerwiese" im Stadtteil Coerde
19. Bauleitplanung
Stadtbezirk Münster-Ost
- 19.1 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Wolbecker Straße / Hegerskamp
- 19.2 Bebauungsplan Nr. 440: Hegerskamp / Lohausbach
 1. Beschluss über die Anregungen
 2. SatzungsbeschlussStadtbezirk Münster-Hiltrup
- 19.3 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399: Hiltrup - Haus Herding / Burgwall / Meesenstiege
 1. Beschluss zur Änderung
 2. Beschluss zum EntwurfStadtbezirk Münster-West
- 19.4 Bebauungsplan Nr. 435: Fliednerstraße
 1. Beschluss über die Anregungen
 2. Satzungsbeschluss
- 19.5 Bebauungsplan Nr. 431: Gievenbeck - Roxeler Straße / Möllmannsweg
 1. Beschluss über die Anregungen
 2. Beschluss zum geänderten Entwurf
- 19.6 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228: Albachten - westlich der Osthofstraße
 1. Beschluss zur Aufstellung
 2. Beschluss zum EntwurfStadtbezirk Münster-Nord
- 19.7 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I: Zentrum Nord - Gut Nevinghoff
 1. Beschluss zur Änderung
 2. Beschluss zum Entwurf
20. Abwasserbeseitigungskonzept 2000 der Stadt Münster (ABK 2000)

21. ECOMM '99, Europäische Fachkonferenz zur Mobilitätsmanagement intermove '99, Erste internationale Mobilitäts- und Verkehrsmesse Münster
Erfahrungsbericht, Gesamtbilanz und weiteres Vorgehen
22. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
Planungsentwicklung
Münsterlandstadion
23. Um-/Neubesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
24. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 24.1 „Andere Schwerpunkte in der Wohnungsbaupolitik“
Antrag der CDU-Fraktion vom 13. 4. 2000
Begründung: Ratsherr Funk
- 24.2 „Blade Night Münster – Die Stadt für Vielfalt öffnen!“
Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/GAL vom 9. 5. 2000
Begründung:
Ratsfrau Klein-Schmeink
- 24.3 „Richtlinien für die Vergabe von städt. Grundstücken zur Errichtung von Einfamilienhäusern oder selbstgenutztem Wohneigentum i. d. F. vom 24. 3. 1999“
Antrag der SPD-Fraktion vom 15. 5. 2000
Begründung:
Ratsfrau Wolzen-Goethe
25. Verschiedenes

II. 6. nichtöffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Aufnahme neuer Gesellschafter in die items GmbH mittels Kapitalerhöhung
3. Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2001 - 2004
4. Wahl von Beisitzern und Beisitzerinnen in den beim Amtsgericht zu bildenden Schöffenauswahlausschuss
5. Liegenschaftsangelegenheiten
6. Verschiedenes

Münster, den 17. Mai 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22